

Der Unterzeichnete sieht sich daher veranlaßt, folgenden Antrag bei der zweiten Kammer einzureichen:

Dieselbe wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, den Vertretern des Landes einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Bestimmung getroffen wird, daß Arbeitern und Dienstboten bei Hülfsvollstreckungen nicht mehr als $\frac{1}{3}$ ihres Lohnes inibirt werden darf und dieselben in dieser Beziehung den Civilbeamten und Staatsdienern gegenüber nicht schlechter gestellt werden.

Weitere Begründung behält sich derselbe bei der Berathung in der Kammer vor.

Dresden, den 18. December 1867.

Christian Gottlieb Riedel,
Mitglied der zweiten Kammer.